



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 22. Oktober 2013

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern und der direkten Bundes- steuer pro 2003 und 2004 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Der Steuerpflichtige, X, betrieb in den Steuerperioden 2003 und 2004 in Basel-Stadt die Einzelfirma „B“ und war demzufolge kraft wirtschaftlicher Steuerzugehörigkeit in Basel-Stadt beschränkt steuerpflichtig. Da der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer trotz zweifacher Mahnung keine Steuererklärungen pro 2003 und pro 2004 einreichte, wurde er für die entsprechenden Steuerperioden amtlich eingeschätzt.

Mit Schreiben vom 17. August 2011 stellte der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer sinngemäss ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2003 in Höhe von CHF 8'575.00 und der direkten Bundessteuer pro 2003 in Höhe von CHF 745.25 sowie der kantonalen Steuern pro 2004 in Höhe von CHF 10'562.05 und der direkten Bundessteuer pro 2004 in Höhe von CHF 845.30. Die Steuerverwaltung teilte ihm in Folge am 28. September 2011 mit, dass zur Prüfung eines Erlassgesuches die ausgefüllten Steuererklärungen pro 2003 und pro 2004 mit allen Belegen einzureichen seien. Dieser Aufforderung kam der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer mit Schreiben vom 10. Oktober 2011 teilweise nach. Nicht eingereicht wurden die ausdrücklich verlangten Steuererklärungen.

Mit Entscheid vom 13. April 2012 wies die Steuerverwaltung das Begehren um Steuererlass mangels Mitwirkung ab.

- B. Dagegen erhob der Pflichtige mit Schreiben vom 23. April 2012 Einsprache. In der Folge forderte ihn die Steuerverwaltung auf, eine Zustelladresse in der Schweiz anzugeben. Mit Schreiben, eingegangen bei der Steuerverwaltung am 18. Mai 2012, kam der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer dieser Aufforderung nach.

Mit Entscheid vom 26. September 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie führte diesbezüglich an, der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer habe die vollständigen Steuererklärungen pro 2003 und pro 2004 nicht nachgereicht. Zudem besitze er eine Liegenschaft in Frankreich und sei somit vermögend, weshalb ein Steuererlass nicht gewährt werden könne.

- C. Dagegen hat der Steuerpflichtige mit Schreiben vom 20. Oktober 2012 rekuriert bzw. Beschwerde eingereicht. Er sei mit seinem Einkommen nicht in der Lage, die ausstehenden Steuerforderungen zu begleichen. Sein Geschäft „B“ sei nur wenige Zeit offen gewesen und habe nur Verluste eingebracht. Mit der Schliessung seines Geschäfts und der Übergabe aller Dokumente an seinen Treuhänder sei für ihn die

Sache erledigt gewesen. Er habe nicht geprüft, ob sein Treuhänder vor seinem Tode alles erledigt habe, was ein Fehler gewesen sei.

In der Vernehmlassung vom 25. März 2013 zieht die Steuerverwaltung den Einspracheentscheid bezüglich der Steuern pro 2004 in Wiedererwägung. Mangels korrekter Eröffnung würden die geforderten Steuern pro 2004 nicht bezogen werden können, weshalb sich auch die Frage eines Steuererlasses nicht stelle. Diesbezüglich könne das Rekursverfahren als gegenstandslos abgeschrieben werden. Der Rekurs in Bezug auf die Steuern pro 2003 sei demgegenüber abzuweisen. Die amtlichen Einschätzungen für diese Steuerperiode seien dem Steuerpflichtigen per Einschreiben zugestellt worden und er habe nie geltend gemacht, dass er diese nicht erhalten habe. Einwände inhaltlicher Art könnten deshalb nicht mehr vorgebracht werden. Die Veranlagungsverfügungen seien längst in Rechtskraft erwachsen und könnten im Erlassverfahren nicht mehr angefochten werden. Abzuweisen sei der Rekurs auch hinsichtlich des beantragten Steuererlasses pro 2003. Diesbezüglich führt die Steuerverwaltung an, der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer sei ausreichend vermögend, um die Steuerforderung pro 2003 zu begleichen. Zudem habe er Drittgläubiger und verfüge gemäss eigenen Angaben über genügend Einkommen, um die Steuern in Raten abzuzahlen.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

- b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer

von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

c) Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. September 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 20. Oktober 2012 (Datum des Poststempels: 26. Oktober 2012) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. September 2012 in dem Umfange aufzuheben, als die Steuerverwaltung an der Bezahlung der Steuerforderungen festhält. Nachdem die Steuerverwaltung den Einspracheentscheid für die kantonalen Steuern pro 2004 in Wiedererwägung gezogen und festgestellt hat, dass die Steuern pro 2004 nicht bezogen werden können, ist der Rekurs bzw. die Beschwerde insoweit gegenstandslos geworden. Das Erlassgesuch und damit der Rekurs bzw. die Beschwerde betrifft damit nur noch die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer pro 2003.

b) Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind Einwände gegen die Veranlagungsverfügungen inhaltlicher Art. Die Veranlagungsverfügungen wuchsen unangefochten in Rechtskraft und können deshalb im Rahmen eines Erlassverfahrens nicht mehr angefochten werden.

c) Einzig zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung den Erlass der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer pro 2003 zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c)

oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) § 146 Abs. 2 StV hält fest, dass eine finanzielle Notlage immer dann vorliegt, wenn die gesuchstellende Person einkommens- und vermögenslos ist. Daraus folgt, dass bei der Prüfung eines Steuererlassgesuches sowohl auf das Einkommen als auch auf das Vermögen abzustellen ist. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer besitzt in Frankreich eine Liegenschaft, welche gemäss eigenen Angaben einen Wert von CHF 220'000.00 hat und mit einer Hypothek von CHF 166'000.00 belastet ist. Das bedeutet, dass in der Liegenschaft Eigenmittel in Höhe von CHF 54'000.00 vorhanden sind. Dieses Vermögen versetzt den Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer in die Lage, seine Steuerschuld in Höhe von insgesamt CHF 11'407.35 zu begleichen, weshalb ein Steuererlass bereits aus diesem Grund nicht gewährt werden kann.

b) Die Fragen, ob der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer auch seine Mitwirkungspflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat, ob er die noch offenen Steuerforderungen pro 2003 aus dem laufenden Einkommen begleichen kann und ob Drittgläubiger vorhanden sind, können aufgrund obgenannten Ausführungen offen gelassen werden.
5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurs bzw. die Beschwerde abzuweisen ist und kein Steuererlass gewährt wird, weil der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer über genügend Vermögen verfügt, um die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer pro 2003 zu begleichen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG und § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsge-

bühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Beschwerde wird abgewiesen.
 3. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
 4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.